

Umweltverordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn

Präambel

Zur Abwehr und Beseitigung von, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, zum Schutz der Gesundheit der Bewohner und der gesamten Umwelt, sowie als örtliche Maßnahme zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs und zur Sicherung der Lebensqualität im Gemeindegebiet hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, in seiner Sitzung vom xx. xxxx 202x nachstehende Umweltverordnung im eigenen Wirkungsbereich erlassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung ergehen in Wahrnehmung der Befugnis zur Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen und gelten unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes. Ein Gesamtüberblick über die Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen zu Bereichen des Umweltschutzes und des Nachbarrechtes ist der vorliegenden Umweltverordnung als Beilage angeschlossen.

(1) Grundsätzlich sind all jene Handlungen und Unterlassungen verboten, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen in ihrer Gesundheit zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen, hygienische Missstände herbeizuführen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild über Gebühr zu stören, oder sonst in irgendeiner Weise Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten.

(2) Als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. (1) kommen insbesondere Lärm, Staub, Rauch, Geruch, gesundheitsgefährdende chemische Emissionen und dergleichen in Betracht.

§1 Grundsätzliche Bestimmungen

Diese ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn.

§2 Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und des Ortsbildes

Im Interesse des Schutzes der Natur und Umwelt des Gemeindegebietes sowie der Gesundheit und Lebensqualität der Bewohner sind nachfolgende Handlungen verboten:

das Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ohne vorheriger Genehmigung der Stadtgemeinde Hollabrunn, ausgenommen Werbungen und Ankündigungen von Wählergruppen im Rahmen der Wahlwerbung.

§3 Lärmschutzbestimmungen

Lärm kann zu Gesundheitsstörungen aller Art führen, die Lebensqualität der Gemeindebürger empfindlich beeinträchtigen und Anlass zur Störung des guten nachbarschaftlichen Verhältnisses bieten. Die Ausschaltung von unnötigen Lärmquellen und die Vermeidung ungebührlicher Lärmerregung sind daher im Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen, im eigenen Wirkungsbereich vollziehbar und jederzeit anzustreben. In jedem Fall sind alle dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren.

Es sollen daher alle Handlungen und Veranlassungen, die geeignet sind, Menschen örtlich unzumutbar zu belästigen, unterlassen werden.

Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsprogrammes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

Die Zuordnung zu Wohn-, Agrar- und Kerngebiet richtet sich nach den Widmungen im örtlichen Raumordnungsprogramm.

(1) Im Bereich von Wohn- und Kleingartengebieten sind daher unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen - namentlich des NÖ Polizeistrafgesetzes - verboten:

1. die Durchführung all jener Arbeiten, die Lärm und Erschütterung erzeugen, wie zum Beispiel Bauarbeiten, Reparaturen, Sägen, Hämmern, Holzschneiden, Rasenmähen, Teppichklopfen und dgl., an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;

2. die Verwendung von besonders geräuschvollen Maschinen und Geräten, deren Lärm wegen seiner Intensität als besonders störend empfunden wird, wie z.B. von Kompressoren, Ventilatoren, Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren (also nicht von geräuscharmen elektrisch betriebenen Rasenmähern oder Handmähern), Motorspritzgeräten, Kreissägen, Kettensägen, Winkelschleifern, Mischmaschinen und dgl., an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;

3. die Einbringung von Abfällen in der Abfallart Altstoffe (Glas, Metall) in die gekennzeichneten Behälter bei den öffentlichen Sammelstellen für Altstoffe an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;

4. die Abgabe von störenden Schallzeichen (z.B. mit Trillerpfeifen u.ä.), soweit sie nicht zu Warnzwecken dienen;

5. der Einsatz der Lautsprecherwerbung an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 16.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;

6. die Verwendung von Schuss- und Schreckschussapparaten und ähnlichen Vorrichtungen zur Vertreibung von Vögeln oder zu anderen Zwecken im Ortsgebiet und innerhalb von 300 Metern vom verbauten Ortsgebiet entfernt an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich ab 16.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(2) Musikinstrumente und alle mit Lautsprecher ausgestatteten Tonübertragungsgeräte dürfen nur in jener Lautstärke betrieben werden, dass damit keine Lärmbelästigung für Dritte verbunden ist.

(3) Beim Einsatz von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen aller Art sind grundsätzlich alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen und Lärm auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

(4) Auf Betriebe landwirtschaftlicher und gewerblicher Art finden die Bestimmungen des Abs. (1) Z. 1 und 2 insofern Anwendung, als diese Tätigkeiten nicht im Rahmen der Betriebsanlage erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. (1) Z. 1 und 2 gelten nicht für die mit dem

Neu-, Zu- und Umbau von Einfamilien-, Zweifamilien und Kleinwohnhäusern gemäß NÖ Bauordnung 1996 verbundenen Arbeiten sowie für Arbeiten im Falle einer dringend erforderlichen Behebung eines Gebrechens, im Katastropheneinsatz und für behördliche Maßnahmen.

Das Verbot des Abs. (1) Z. 4 gilt nicht für Veranstaltungen der Traditionspflege und der Wahrung des Brauchtums.

§4 Ausnahmeregelungen

(1) Die Bestimmungen nach § 3 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.

(2) Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug, durch welche einzelne Personen oder die Gemeinschaft geschützt werden sollen, sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind von dieser Umweltverordnung ausgenommen.

(3) Ferner gelten einzelne Bestimmungen der Verordnung nicht für Einsatzorganisationen in Ausübung ihres Dienstes und bei Übungen, für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rettungsorganisationen, Zivilschutz, für behördlich genehmigte Umzüge, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, für Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltungen aus kirchlichen Anlässen sowie für den Betrieb von ortsfesten und fahrbaren Lautsprecheranlagen, für die eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

(3) Der Bürgermeister kann über Antrag mit Bescheid eine zeitlich befristete Ausnahme von den Bestimmungen dieser Umweltverordnung im Einzelfall bewilligen, sofern der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist, überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der dieser Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In derartigen Ausnahmebescheiden kann der Bürgermeister besondere Auflagen festsetzen und unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen unterwerfen.

§5 Verantwortliche Aufsichtspersonen

Personen, die Strafunmündige (§ 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991) beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass diese die Gebote und Verbote dieser Verordnung einhalten.

§6 bundes- oder landesgesetzliche Regelungen

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

§7 Strafbestimmungen

(1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218. - oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. xxx 202x in Kraft.